Wien Donnerstag den 18. Jänner 1877. X. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte. Von Dr. Karl Hugelmann. VIII. Das Waffenverbot im Vereins- und Versammlungsrechte. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Ministerium des Innern und nicht das Ackerbau-Ministerium entscheidet in dritter Instanz über Recurse bezüglich Uebertretungen der Beschälvorschriften.

Die Genehmigung der Verfolgung eines Vereinszweckes durch Nichtbeanständung der Vereinsstatuten enthebt den Verein nicht von der Verpflichtung, bei der Ausführung der Vereinszwecke die für bestimmte Handlungen (Errichtung jüdischer Bethäuser) nach den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Bedingungen zu erfüllen.

Die Streitigkeiten wegen Wasserrechten gehören in erster Linie zur Competenz der politischen Behörden.

Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

VIII.

Das Waffenverbot im Vereins- und Versammlungsrechte.

(Schluß.)

Wir wenden uns nun dem Vereinsgesetze zu.

Dasselbe hat, wie schon erwähnt, das Waffenverbot mit der Beschränkung auf die Vereinsversammlungen aufgenommen [1]

Es geht daraus erstens unzweideutig hervor, daß diese Bestimmung aus dem Versammlungsrechte in das Vereinsgesetz übertragen wurde, und zweitens wird uns daraus wieder wie schon in vielen anderen Fällen klar, daß den Schöpfern des Vereinsgesetzes stets nur solche Vereine vorschwebten, deren Leben sich in debattirenden Versammlungen erschöpft, kurz politische oder verwandte Vereine. Es wäre sonst nicht zu begreifen, daß das Waffenverbot des Vereinsgesetzes sich dem Versammlungsrechte analog nur auf die Vereinsversammlungen beschränkt und daß eigentliche Waffenvereine von dem Gesetze gar nicht berührt werden. Vereine, welche sich die Uebung in Waffen zur Aufgabe setzen (Fechtvereine, Schützenvereine u. dgl.), ja selbst solche, welche direct militärische Ausbildung oder die Pflege soldatischer Traditionen und militärischer Pflichten in's Auge fassen (Jugendwehren, Kriegervereine und dgl.) unterliegen ganz denselben Normen wie irgend ein Redeclub oder eine harmlose Lesegesellschaft; die eigenthümliche Stellung, welche die organisirte Waffengemeinschaft mit sich bringt, mag es sich um die Vereinigungen der Angehörigen des Heeres zu was immer für Zwecken oder um jene der dem Heere Fremden zum Zwecke der Bewaffnung handeln, wird im Gegensatze zu verschiedenen ausländischen Vereinsgesetzgebungen [2]) gar nicht beachtet.

[1]) § 14, alinea 2: „Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen".

[2]) Wir haben diesbezüglich zweierlei Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzgebungen zu unterscheiden.

Die eine Gruppe derselben betrifft Versammlungen und Vereine von Theilen der bewaffneten Macht des Staates; solche sind, wo eine besondere Norm besteht, fast immer untersagt. Wir nennen diesbezüglich zunächst die deutschen Grundrechte (Artikel VII), welche das von ihnen gewährleistete Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, auf das Heer und die Kriegsflotte nur insoweit ausdehnen, als die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen. Dieser Richtung folgen mehr minder alle deutschen Particulargesetze. So die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850, Art. 38: „Die bewaffnete Macht darf weder in, noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle, Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt," so das preuß. Gesetz über Vereine und Versammlungen vom 11. März 1850, § 22, mit der bezüglichen Strafsanction, Baier. Gesetz vom 26. Februar 1850, Art. 27: „Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur insoweit in Anwendung zu kommen, als demselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegenstehen. Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen". Sächs. Gesetz vom 23. November 1850, § 27: „Den Communalgarden sowie einzelnen Abtheilungen derselben ist verboten anders als auf das Commando ihrer Dienstvorgesetzten sich zu versammeln oder als solche Vereine zu bilden." § 28: „Den Mitgliedern der activen Armee ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Anordnungen und Befehle zu berathen oder sich zu diesem Zwecke zu versammeln. Ebensowenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen und Versammlungen theilnehmen." Bad. Gesetz vom 14. Februar 1851, § 26: „Auf

Es geht durchaus nicht an, aus dem Verbot des Waffentragens in Vereinsversammlungen zu folgern, daß auf Grund des Vereinsgesetzes überhaupt ein Versammeltsein bewaffneter Vereinsgenossen und somit die Existenz von Waffenvereinen ausgeschlossen sei. Das Waffenverbot bezieht sich nach dem klaren Wortlaute des § 14, welcher dem Vorsitzenden der Versammlung die Pflicht auferlegt, über die Fernhaltung der Bewaffneten zu wachen, im Zusammenhalt mit § 18 [3]) nur auf die zu Verhandlungen einberufenen Versammlungen, in welchen unter Leitung eines Vorsitzenden Beschlüsse gefaßt werden, alle anderen Zusammenkünfte der Mitglieder werden durch das Verbot des Waffentragens nicht betroffen. Ein zur Uebung in Waffen gegründeter Verein wird seine Mitglieder daher bewaffnet vereinigen können, ja es werden, wenn dies im statutenmäßigen Vereinszwecke liegt, die Mitglieder sogar bewaffnet und in geschlossener Masse im öffentlichen Aufzuge erscheinen können (Marschiren zur Schießstätte u. dgl.), ohne daß es irgend einer Anzeige an die Behörde, geschweige einer Genehmigung derselben bedürfte; nur bei den viel weniger bedeutsamen, meistens in geschlossenen Räumen stattfindenden Vereinsversammlungen zu geschäftlichen Verhandlungen wird jeder Vereinsgenosse seine Waffen ablegen müssen. Desgleichen gilt das Waffenverbot für die vielen unkriegerischen Vereine nicht bei den zahlreichen geselligen Zusammenkünften, welche die geschäftlichen Versammlungen an Häufigkeit sowohl als an Frequenz und Erregung der Besucher zu überragen pflegen, ja es gilt auch bei einer debattirenden Versammlung (z. B. einem Redeverein, einem politischen Club) nicht, sobald sie nicht statutenmäßig eine solche ist, daß ihre Beschlüsse den Verein zu verpflichten vermögen [4]).

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Ministerium des Innern und nicht das Ackerbau-Ministerium entscheidet in dritter Instanz über Recurse bezüglich Uebertretungen der Beschälvorschriften.

Der Grundbesitzer A. W. in P. wurde von der Bezirkshauptmannschaft Meran wegen Uebertretung der Beschälvorschriften dadurch, daß er seinen nicht licenzirten Hengst zum Decken fremder Stuten gegen Entgelt verwendete, zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt. Ueber seinen Recurs bestätigte die Tiroler Statthalterei dieses Erkenntniß.

Ein gegen diese beiden Entscheidungen eingebrachtes Gesuch des A. W. um Nachsicht oder Milderung dieser Geldstrafe legte die Statthalterei dem Ackerbauministerium zur Entscheidung vor.

Anläßlich des von letzterem hierüber mit dem Ministerium des Innern gepflogenen Einvernehmens wurde die Frage erörtert, welches der beiden Ministerien zur Entscheidung des Falles competent sei.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Beschälwesen u. zw. das Hofkanzleidecret vom 11. April 1844, Z. 10.057, die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. April 1855, R. G. Bl. Nr. 79, die Ministerial-Verordnung vom 3. Februar 1866, R. G. Bl. Nr. 18, endlich die Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 76 enthalten über den Instanzenzug in Uebertretungsfällen keine Bestimmung.

Nach dem Wirkungskreise des Ackerbau-Ministeriums (Min.-Ver. vom 29. Jänner 1868, R. G. Bl. Nr. 12) umfaßt dieser u. A. auch die mit dieser Min.-Verord. vom 20. April 1861, R. G. Bl. Nr. 49 früher dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zugewiesenen Agenden der Landescultur, unter welche auch „das Beschälwesen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte", ohne daß bezüglich dieses Gegenstandes die Behandlung der einschlägigen Straffälle in letzter Instanz durch ein anderes Ministerium vorbehalten wäre, wie dies laut Punkt III B der Min.-Verord. vom 20. April 1861 bezüglich der Straffälle bei Uebertretungen der Gewerbs-, Forst- und Feldpolizei-Vorschriften, dann nach der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner 1869 bezüglich der Uebertretungsfälle in Fischereiangelegenheiten und bei Wildschäden und nach den Wasserrechtsgesetzen bezüglich der Uebertretungen der Wasserrechts-Vorschriften ausdrücklich festgesetzt ist. Hieraus hätte gefolgert werden können, daß nachdem eine gesetzliche Vorschrift, wonach dem Ministerium des Innern die oberste Judicatur in allen Uebertretungsfällen politischer Gesetze unbedingt zustehe, nicht besteht (daß vielmehr in rein sachlichen Angelegenheiten, z. B. Uebertretungen des Berggesetzes die oberste Judicatur grade auch des Ackerbau-Ministeriums bestehe), die Competenz bei Uebertretungen der Beschälvorschriften dem Ackerbau-Ministerium zustehe.

Es wurde jedoch die Competenz des Ministeriums des Innern in derlei Fällen anerkannt und zwar hauptsächlich deßhalb: „weil die Strafamtshandlung bei Uebertretung der Beschälvorschriften den politischen Behörden zugewiesen ist, nach § 3 der Min.-Verord. vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, aber über Recurse gegen Straferkenntnisse der politischen Behörden in letzter Instanz das

---

das Militär, welches in Bezug auf Vereins- und Versammlungsrecht ausschließlich den militärischen Dienstvorschriften unterworfen ist, findet das Gesetz keine Anwendung". Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854, § 6: „Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, Versammlungen und Vereine jedes Theiles der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung und Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt."

Die zweite Gruppe von Waffengemeinschaften kann sich aus den außerhalb der regulären, bewaffneten Macht Stehenden aufbauen, mit der mehr weniger bestimmten Tendenz, eine der letzteren parallel gehende irreguläre Waffenmacht zu schaffen. In dieser Beziehung ist allerdings nur das jüngste badische Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht (vom 21. November 1867) völlig bestimmt, indem es die Existenz von „Vereinen mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen" von der Staatsgenehmigung abhängig macht (§ 2), während es im Uebrigen für die Vereine nicht einmal eine Anzeigepflicht statuirt. Für die Familie älterer deutscher Vereins- und Versammlungsgesetze ist indeß schon das Eine maßgebend, daß die deutschen Grundrechte, auf denen sie vielfach fußen, lediglich das Recht gewährleisteten, sich „friedlich und ohne Waffen" zu versammeln. (Die österreichischen Grundrechte von 1867 und theilweise jene von 1849 gehen weiter und verbürgen ganz allgemein das Recht „sich zu versammeln".) In einigen dieser Gesetze ist daher die Tendenz erkennbar, die Waffenvereine unter strengere Bestimmungen zu stellen. So hält z. B. das bremische Vereinsgesetz (nach Thilo, S 37) dieselben den Vereinen zu politischen Zwecken in Ansehung der für diese bestimmten Beschränkungen ohne weiteres gleich, nach der Ausführungsverordnung zum sächsischen Vereinsgesetze gehören Vereine „zur Beförderung gewisser Richtungen des Volkslebens, z. B. Turnvereine", zu den strenger behandelten Vereinen für „öffentliche Angelegenheiten." Auch nach dem preußischen Gesetze wird es leichter fallen, die Waffengenossenschaften als Vereine zu behandeln, „welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", als sie nach dem baierischen und dem älteren badischen, sowie nach dem österreichischen Gesetze als politische Vereine aufzufassen. Nach österreichischem Rechte gelten nur rücksichtlich der „Bürger- und Schützenkorps", besondere Bestimmungen. Das kais. Pat. vom 22. August 1851, R. G. Bl. Nr. 191, welches die Nationalgarde aufhob, hat nämlich das Fortbestehen dieser Corps an jenen Orten, in welchen solche auf Grund besonderer Bewilligungen existiren, zwar gestattet (vorbehaltlich einer entsprechenden Revision ihrer Statuten), aber die Ertheilung neuer Bewilligungen für Orte, welche mit solchen bis dahin nicht ausgezeichnet waren, ausschließlich Seiner Majestät vorbehalten. Es wurden somit die „Bürger- und Schützencorps" auf Grund des damals geltenden Vereinsgesetzes von 1849 nicht als Vereine angesehen, und ebensowenig geschah es auf Grund des Vereinsgesetzes von 1852, wie der böhmische Statthaltereierlaß vom 20. Jänner 1853, Z. 514/p (R. S. für Böhmen, B. I, S. 248) beweist, welcher das Vereinsgesetz lediglich für die Armbrust- oder Bolzenschützgesellschaften und Schießstandsvereine, nicht aber für die gedachten Corps anwendbar erklärt. Desgleichen geht aus dem in Nr. 39 des Jahrgangs 1869 dieser Zeitschrift mitgetheilten Fall hervor, daß auch unter der Herrschaft des Gesetzes von 1867 diese Auffassung in der Praxis fortbesteht. Ob letztere in dem Vereinsgesetze ihre volle Begründung finde, wollen wir dahingestellt sein lassen, obwohl die formalen Bedingungen des Vereinslebens bei den erwähnten Corps erfüllbar sind und der eigenthümliche Zweck derselben nach § 2 und 3 des Vereinsgesetzes nicht wie bei den dort bezeichneten Vereinigungen (Erwerbsgesellschaften, geistliche Genossenschaften u. s. w) eine Exemtion begründet. Immerhin ist nur der eigenthümlichen Stellung einer ganz bestimmten Gruppe von Waffengenossenschaften Rechnung getragen, rücksichtlich aller anderen behält es sein Bewenden bei der von uns hervorgehobenen Gleichstellung mit unbewaffneten Vereinen.

[3]) § 18 V. G. „Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlnng nach seiner Wahl einzuräumen, und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben. Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolls über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen."

[4]) Mit dieser Auffassung steht der von Mayerhofer, II. S. 457 citirte Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. August 1871, Z. 11.248, welcher das Tragen von Säbeln Seitens der Vorstände von Veteranenvereinen nicht nur im Hinblicke auf das Waffenpatent, sondern auch auf die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht als unstatthaft erklärt, allerdings im Widerspruch. Der Erlaß, durch zwei specielle Fälle hervorgerufen, ist indeß nicht im Wortlaute mitgetheilt, es ist daher schwer, sich über den Grund dieser allgemeinen Beziehung auf die Associationsgesetze klar zu werden.

Ministerium des Innern zu entscheiden hat, sowie diesem Ministerium auch nach der Min.-Verord. vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, in oberster Linie das Strafnachsichts- und Milderungsrecht zusteht". Dr. C—nn.

Die Genehmigung der Verfolgung eines Vereinszweckes durch Nichtbeanständung der Vereinsstatuten enthebt den Verein nicht von der Verpflichtung, bei der Ausführung der Vereinszwecke die für bestimmte Handlungen (Errichtung jüdischer Bethäuser) nach den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen besonderen Bedingungen zu erfüllen.

Der Handwerkerverein „Jad Charuzim" in Cz. beschloß in seiner ordentlichen Generalversammlung mehrere Statutenänderungen. So wurde hinsichtlich der Realisirung des Vereinszweckes: „geistige Hebung der Vereinsmitglieder, mit Rücksicht auf das geschichtliche und orthodoxe Judenthum" im § 3 der Statuten bestimmt, daß dieser Zweck durch Veranlassung des gemeinschaftlichen täglichen Gottesdienstes nach jüdisch-orthodoxem Ritus in einem vom Vereine herzurichtenden und zu verwaltenden Bethause oder nach Bedarf auch in mehreren solchen Bethäusern, wo gelegenheitlich auch zeitgemäße Predigten abgehalten werden sollen, realisirt wird. Die Realisirung des Zweckes „der zeitgemäßen Erziehung und Ausbildung der Jugend" soll nach der Bestimmung desselben-Paragraphes durch die Creirung einer entsprechenden Schule im gesetzlichen Wege angestrebt werden. Im abgeänderten § 6 soll mit Rücksicht auf den Zweck des Vereines, „die unentgeltliche Beerdigung verstorbener Mitglieder und anderer Religionsgenossen zu besorgen" die Bestimmung aufgenommen werden, daß jedes Vereinsmitglied verpflichtet ist, bei diesen Beerdigungen sich nach Erforderniß und Möglichkeit zu betheiligen.

Die betreffende Eingabe ist bei der Statthalterei am 25. Mai 1876 präsentirt worden.

Inzwischen hat der israelitische Cultusgemeindevorstand, der gegen den Verein „Jad Charuzim" bereits früher Klage geführt hat, bei der Statthalterei am 28. Mai 1876 eine Vorstellung eingebracht, in welcher er gegen die Genehmigung der gedachten Statutenänderungen protestirt; insbesondere gegen die Bestimmung, daß der Verein eigene Bethäuser errichten dürfe, indem dies dem Gubernialschreiben vom 11. September 1840 zuwiderläuft; ferner gegen die Bestimmung der geänderten Statuten hinsichtlich der Creirung einer eigenen Schule, indem der Religionsunterricht einzig und allein der Religionsgesellschaft, resp. dem israelitischen Cultusvorstande zusteht; endlich gegen die Bestimmung der Statuten bezüglich der Beerdigung der verstorbenen Vereinsmitglieder und anderer Religionsgenossen, indem dies der Judenordnung zuwiderläuft, wonach die Bestattung der Leichen, Verwaltung des Friedhofes dem israelitischen Cultusvorstande zustehe.

Die Statthalterei hat nun mit dem Erlasse vom 8. Juni 1876 den Bezirkshauptmann in Cz. angewiesen, dem Vereinsvorstande zu bedeuten, daß sie in Anbetracht der zuliegenden Vorstellung des Cz. . .'er israelitischen Cultusgemeindevorstandes in die Reconstituirung des Vereines auf Grund der geänderten Statuten nicht willigen könne, zumal die Bestimmung des § 3, hinsichtlich der Errichtung der Bethäuser, mit Außerachtlassung der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Gesetzesbestimmungen zuwiderläuft.

Dieser Statthaltereierlaß vom 8. Juni 1876 wurde am 22. Juni expedirt. Bei der Bezirkshauptmannschaft am 25. Juni präsentirt, ist mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 26. Juni intimirt worden, und wurde dem Vereinsvorstande am 27. Juni zugestellt.

In dem gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse betonte der Verein „Jad Charuzim", daß es ihm nicht bekannt sei, welchen gesetzlichen Vorschriften die Bestimmung des § 3, bezüglich der Errichtung von Bethäusern zuwiderläuft, da, wenn auch irgend welche beschränkende Bestimmungen über die Errichtung jüdischer Bethäuser bestanden haben, dieselben doch durch die Artikel 14 bis 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Eine Bestimmung, die den gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft, ist im § 3 der Statuten nicht enthalten und der Umstand, daß in den geänderten Statuten nicht ausdrücklich angeführt worden ist, daß bei der Errichtung der Bethäuser die gesetzlichen Vorschriften werden beobachtet werden, könne auch die Untersagung des Vereines nicht begründen, indem die Pflicht zur Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften eine allgemeine und selbstverständliche sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 14. October 1876, Z. 12775 dem Recurse des genannten Vereines gewährende Folge gegeben und die berufene Statthalterei-Entscheidung behoben, weil dieselbe dem Vereine erst nach Ablauf des gesetzlichen Untersagungstermines von vier Wochen zugestellt worden ist; der Verein demnach nach § 7 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 seine Thätigkeit beginnen konnte und auch wirklich an die Ausführung der geänderten Statuten gegangen ist. „Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiebei bemerkt, daß hiemit nur die Nichtbeanständung des Vereines im Grunde des Vereinsgesetzes ausgesprochen, und sonach der Verein von der Verpflichtung nicht enthoben ist, rücksichtlich der Durchführung der Bestimmungen des § 3 der Statuten die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen." L.

Die Streitigkeiten wegen Wasserrechten gehören in erster Linie zur Competenz der politischen Behörden.

Den auf die Klage des Anton Z. gegen Johann L. pcto. Wegräumung und Erniedrigung von Wasserwehren und Zahlung eines Schadens von 500 fl. beim k. k. Bezirksgerichte Reifnitz anhängigen Proceß hat dasselbe mit dem Beiurtheile vom 8. October 1874, Z. 6268 erledigt, wodurch über Beweisführung des Klägers ein Beweis durch Kunstverständige zugelassen wurde.

Ueber den Beweisantritt des Klägers wurde zum Behufe der Wahl der Kunstverständigen das Protokoll aufgenommen, wobei jeder Streittheil verschiedene Sachverständige vorgeschlagen hat, und wurden sofort mit dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 25. August 1875, Z. 4137, Josef P. und N. P. als Sachkundige bestimmt.

Dem gegen diesen Bescheid vom Kläger ergriffenen Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht in Graz mit der Erledigung vom 30 September 1875, Z. 9522 stattgegeben und aus jeder Gruppe der Vorgeschlagenen einen Sachkundigen, und zwar den Anton M. und Josef O. als solche bestimmt.

Auf den vom Geklagten Johann L. gegen diese obergerichtliche Erledigung überreichten Revisionsrecurs hat der k. k. oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung vom 4. April 1876, Z. 3373 nach Vorschrift des § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl., das ganze in der obbesprochenen Streitsache bisher gepflogene gerichtliche Verfahren, mit Einschluß des Beiurtheiles des k. k. Bezirksgerichtes Reifnitz vom 8. October 1874, Z. 6268, dann des demselben über die Einwendung der bereits entschiedenen Streitsache vorausgegangenen Urtheiles vom 22. August 1874, Z. 4918 und des Klagsbescheides vom 21. December 1872, Z. 6734 aufgehoben, die Rückstellung der Klage an den Kläger angeordnet und die in dieser Streitsache aufgelaufenen Kosten gegenseitig aufgehoben, und zwar in Erwägung, daß alle Angelegenheiten, welche die Herstellung von Mühlen oder anderen Wasserwerken, die Errichtung von Uferschutzbauten zur Abwehr der Wasserkräfte oder eine Aenderung des Gerinnes und Abflusses der Gewässer und die hieraus entstehenden Streitigkeiten betreffen, wegen der dabei betheiligten öffentlichen Interessen, schon in der allgemeinen Mühlenordnung vom 1. December 1814, dann in der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 R. G. Bl., Beilage A, § 28 und Beilage b, § 25; im Ministerialerlasse vom 7. Juli 1860, Z. 172; endlich auch im Gesetze über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. und in dem darauf gestützten Landesgesetze für Krain vom 15. Mai 1872, Nr. 16 L. G. Bl., zunächst nur der Verhandlung und Entscheidung der politischen Behörden zugewiesen wurden; in weiterer Erwägung, daß zwar nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 144 R. G. Bl., in allen Fällen, in welchen eine Verwaltungsbehörde nach obigen Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten unbenommen ist, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen, daß er jedoch in derlei Fällen selbstverständlich seiner Klage die rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden anzuschließen und nachzuweisen hat, in welchen Punkten, wieartig und aus welchen Gründen er durch diese Entscheidungen in seinen Privatrechten sich benachtheiligt erachtet; dann in Erwägung, daß Kläger Anton Z. in seiner Klage de praes. 13. December 1872, Z. 6734 den Recurrenten Johann L. auf Niederreißung der in der Nähe des Franz O.'schen Hauses in W. am Feistritzbache errichteten Wasserwehre und

auf Reinigung des neben dem O.'schen Hausgarten befindlichen großen Wassersangloches, auf Erniedrigung der bei der Sägemühle des Geklagten am Feistritzbache in W. von ihm errichteten Wehre um mindestens 12 Zoll, auf Eindämmung der gegenüber dieser Sägemühle gelegenen klägerischen Wiesparcelle Nr. 4620 mit einer steinernen Mauer, auf Absperre und Verschüttung des unter der Sägemühle auf der klägerischen Ackerparcelle Nr. 4555 eröffneten Wassersangloches, endlich auf Ersatz des durch die hier beanständeten Wasserwerke und Vorrichtungen bisher verursachten Schadens mit 500 fl. belangt, sohin ein Klagsbegehren gestellt hat, worüber die Verhandlung und Entscheidung zunächst nur den Verwaltungsbehörden zusteht, daß er jedoch weder über den Umstand, ob diesbezüglich eine politische Verhandlung noch im Zuge sei, sich ausgesprochen, noch die etwa erflossenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden beigebracht und die Punkte, in welchen und weßhalb er durch diese Entscheidungen in seinen Privatrechten sich verkürzt erachtet, nicht bezeichnet und näher aufgeklärt hat; in Erwägung sonach, daß über obgedachte Klage des Anton Z., dessen Begehren mit den obwaltenden öffentlichen Interessen mehrseitig collidiren kann, eine gerichtliche Verhandlung vorläufig nicht einzuleiten, sondern Kläger mit seinem Begehren nur an die zuständige politische Behörde zu weisen war. Jur. Bl.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 22. December 1876, Z. 17564, betreffend die Verpflegskosten für die in Civilspitälern behandelten Dienstboten der Personen des Heeres.

Das k. k. Reichskriegsministerium hat mit Note vom 12. December l. J., Z. 4827, Abth. 11 anher eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die bestehenden, die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen die Bestimmungen des § 131/d, Abs. 2, erster Satz des I. Theiles der Gebührenvorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificiren finde: „Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben, und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitals-Kurkosten-Taxe vom Militärärar, gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civil-Dienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungs-Pauschalbetrages täglicher 30 kr., während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind." Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Behufe ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nunzu die Bemerkung zu enthalten hatte, daß die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das Reichskriegsministerium auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebührsbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, daß die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahms-Documente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, daß die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Diestbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

Hievon beehre ich mich die k. k. Statthalterei mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 19. August 1876, Z. 11059 *) zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung in Kenntniß zu setzen

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. December 1876, Z. 17450, wegen des ausschließlichen Gebrauches von Präcisions-Wagen und Präcisions-Gewichten in dem Dispensir-Locale der Apotheken.

Aus Anlaß eines speciellen Falles findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, die k. k. Statthalterei zu ersuchen, sämmtliche Apotheker des Verwaltungsgebietes in Kenntniß zu setzen, daß beim Dispensiren der Arzeneien, im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes, zur Sicherung der Receptur der ausschließliche Gebrauch von Präcisions-Wagen und Gewichten vorgeschrieben wurde und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, daß in dem Dispensir-Locale der Apotheken nebst den Präcisions-Wagen und Präcisions-Gewichten auch gewöhnliche Krämer-Wagen und Gewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkauf Präcisions-Wagen und Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, daß die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzeneien außerhalb des Dispensir-Locales, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werde.

*) Mitgetheilt in Nr. 43 auf Seite 171 des Jahrganges 1876 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Ober-Inspector und Verkehrschef der österr. Staatsbahn Wilhelm Rösler das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Inspector und Zugförderungs-Souschef Josef Hübner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Stations-Souschef Josef Pakosta das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Jacob Exner zu Forst (in Böhmen) das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Peter Freiherrn v. Ljubibratić zum Statthaltereisecretär in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector August Touaillon zum Steuer-Ober-Inspector für den Bereich der Finanzdirection in Linz ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Leopold Czernoch und Rudolf Kube zu Steueroberinspectoren bei der Troppauer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Josef Gosetti zum Finanzsecretär und die Finanzcommissäre Nicolaus Mallessevich und Eduard Bulat zu Finanz-Obercommissären für die dalmatiner Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat die Salzoberamts-Controlore Anton Rosenkranz in Pirano und Anton Stefanutti in Capodistria zu Salzoberamts-Verwaltern in ihren gegenwärtigen Standorten ernannt.

Erledigungen.

Finanzobercommissärsstelle in der achten Rangsclasse eventuell eine Finanzcommissärsstelle in der neunten Rangsclasse bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 1.)

Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse bei der n. ö. Statthalterei. (Amtsbl. Nr. 2.)

Rechnungsrevidentenstelle bei der Linzer Finanzdirection in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bis 6. Februar. (Amtsbl. Nr. 2.)

Conceptspraktikantenstelle in Salzburg mit 500 fl. Adjutum, bis 20. Jänner. (Amtsbl. Nr. 2.)

Forstassistentenstelle bei der Direction des Bucowinaer gr. or. Religionsfonds bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.